



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CAD-Fachkraft**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14.11.1991 und der Vollversammlung vom 16.12.1991 erläßt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach § 45 Abs.1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 und § 106 der Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CAD-Fachkraft:

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zum Einsatz eines CAD-Systems gehören.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „CAD-Fachkraft“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer In einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen-bzw. Abschlußprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

### **§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen Fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (3) Im fachpraktischen Teil sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die Nr. 1 und 3 auszuführen.
  1. Handhabung des Betriebssystems
  2. Grundeinstellung von Systemparametern
  3. Erstellen einer normgerechten Konstruktion mit Hilfe eines CAD-Systems
  4. Erstellen eines Leistungsverzeichnisses
  5. Zeichnungsverwaltung und Einbindung der Peripheriegeräte

(4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

1. Grundlagen der EDV
2. Aufbau eines CAD-Systems
3. Funktion der CAD-Software

(5) Die fachtheoretische Prüfung soll nicht mehr als vier Std. dauern. Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als fünf Std. dauern.

#### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mind. ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### **§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung einer Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 6 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit die Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Oldenburg vom 22.01.1986 anzuwenden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nordwestdeutschen Handwerk in Kraft.

Oldenburg, den 08.01.1992  
Handwerkskammer Oldenburg

gez.  
Haase  
Präsident

gez.  
Dr. Hollje-Lüerssen  
Hauptgeschäftsführer